

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
3003 Bern

Elektronisch an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

21. Oktober 2025

nadine.brauchli@strom.ch, +41 62 825 25 10

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU Teil Strom

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU – Teil Strom Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Der VSE befürwortet das Stromabkommen, lehnt jedoch den vorliegenden Entwurf zur innerstaatlichen Umsetzung entschieden ab. Der Entwurf des Bundesrates basiert auf dem aktuellen Stromgesetz und blendet die Entwicklung hin zur Markttöffnung, welche mit dem Stromabkommen verbunden ist, komplett aus. Die Markttöffnung verlangt ein konsequent marktorientiertes Regulierungskonzept. Markttöffnung und Grundversorgung müssen aufeinander abgestimmt werden. Eine Markttöffnung inklusive Grundversorgung darf nicht mit einer Zunahme der Regulierung einhergehen. Diese birgt zusätzliche Risiken und Kosten für die EVUs und Kundinnen und Kunden. Zudem lehnt der VSE ein «Swiss finish» im Sinne von zusätzlichen Vorgaben entschieden ab, weil er für die Strombranche nicht tragbar ist. Der VSE fordert, dass Vorgaben, die über die EU-Regulierung hinausgehen, gestrichen werden. Sie stellen einen Wettbewerbsnachteil für die Schweiz dar, der dem Wirtschaftsstandort Schweiz schadet. Der VSE bringt seine Vorschläge und sein Fachwissen gern aktiv in die notwendige Überarbeitung und Diskussion zur Umsetzung ein.

Die VSE Stellungnahme besteht aus dem vorliegenden Schreiben sowie den Änderungsanträgen mit Begründungen im vom Bund zur Verfügung gestellten Antwortformular. Zusätzlich sieht der VSE beim Stromgesetz dringenden Anpassungsbedarf. Erfahrungen aus der Praxis seit Inkrafttreten zeigen, dass verschiedenste Bestimmungen nicht oder nur schwer umsetzbar sind. Die Änderungsanträge zum Stromgesetz stehen ebenfalls im Antwortformular.

Im Folgenden erläutert der VSE, warum er das Stromabkommen begrüßt. Anschliessend geht er auf die innerstaatliche Umsetzung des Stromabkommens ein.



1 Das Stromabkommen stärkt die Versorgungssicherheit

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung des Bundesrats zum Verhandlungsmandat hat der VSE seine Anforderungen an ein Stromabkommen formuliert (vgl. Forderungen VSE¹). Diese Anforderungen betrachtet der VSE als erfüllt. Auch wenn für die Branche mit dem Stromabkommen diverse Herausforderungen und negative Aspekte wie ein gewisser Souveränitätsverlust verbunden sind, ist der VSE vom positiven Gesamteffekt überzeugt.

Die Zusammenarbeit mit der EU im Strombereich ist zentral für die sichere, resiliente und wirtschaftliche Stromversorgung der Schweiz. Technisch ist die Schweiz schon heute integraler Teil des europäischen Verbundsystems. Sie hat den Aufbau dieses Systems entscheidend geprägt. Über viele Jahre hinweg haben die EU und die Schweiz von dessen Vorteilen profitiert. Regulatorisch hingegen haben sich die Schweiz und die EU im Strombereich in den vergangenen Jahren immer weiter voneinander entfernt – mit spürbaren Nachteilen für Systemstabilität, Marktintegration und Versorgungssicherheit: Die EU schliesst Drittstaaten in der Weiterentwicklung ihrer Regulierung zunehmend aus, weshalb die Schweiz von den Vorteilen eines Verbundsystems immer weniger profitieren kann.

Das Stromabkommen überwindet diesen Graben: Es integriert die Schweiz vollumfänglich in den Strombinnenmarkt der EU (z.B. Market Coupling oder europäische Regelenergieplattformen) und in die Koordinationsmechanismen für den sicheren Systembetrieb.

Das sind die Vorteile des ausgehandelten Stromabkommens mit der EU

Netz- und Systemstabilität zu tieferen Kosten: Gemeinsam mit den EU-Ländern kann das Stromsystem sicherer und effizienter betrieben werden. Die Risiken von Störungen im Netzbetrieb oder von Ausfällen – z.B. aufgrund ungeplanter Stromflüsse im Schweizer Stromnetz – reduzieren sich mit dem Stromabkommen deutlich. Auch kann die Schweiz auf ein erheblich grösseres Angebot von Regelleistung und -energie zurückgreifen. Das senkt tendenziell sowohl die Tarife für das Übertragungsnetz als auch die von den Bilanzgruppen an die Endverbraucher weiterverrechneten Kosten für Ausgleichsmassnahmen. Dies zeigt die BFE-Studie zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Stromabkommens².

Kapazitäten für Import und Export: Die vollständige, diskriminierungsfreie Marktintegration ermöglicht der Schweiz effiziente und ausschliesslich bedarfsoorientierte Importe und Exporte. Ausserdem entfallen mögliche Einschränkungen durch die sogenannte 70%-Regel der EU. Diese Regel besagt, dass die EU-Mitgliedstaaten 70% ihrer Grenzkapazitäten für den Stromhandel innerhalb des EU-Strombinnenmarkts bereitstellen müssen, was Kapazitätseinschränkungen für Drittstaaten zur Folge haben kann. Mit dem Stromabkommen wird die Schweiz im Strombereich den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt und muss entsprechend nicht mit Einschränkungen ihrer Importkapazitäten rechnen. Das stärkt die Versorgungssicherheit der Schweiz – insbesondere im Winter, wenn sie normalerweise auf Stromimporte angewiesen ist. Aber auch im Sommer, wenn in der Schweiz zunehmend Überschüsse produziert werden, schaffen diese Kapazitäten die Möglichkeit für Exporte. Und in Krisensituationen gewährleistet das Stromabkommen, dass der freie Zugang zum europäischen Strombinnenmarkt grundsätzlich gewahrt bleibt. Dies reduziert ausserdem den inländischen Bedarf für eine Stromreserve, was ebenfalls zu Kosteneinsparungen führen sollte.

¹ <https://www.strom.ch/de/document/verhandlungsleitlinien-zum-stromabkommen-positionen-des-vse>

² <https://backend.europa.eda.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-europaedach-files/files/2025/06/12/da7876af-b603-46d4-8c92-1b1b8219729a.pdf>

Krisenvorsorge und Kooperation: Die Einbindung in die länderübergreifende Stromkrisenvorsorge auf Behördenebene (z.B. Electricity Coordination Group) ermöglicht der Schweiz, aktiv an Planung und Bewältigung von Engpässen mitzuwirken. Dies trägt ebenfalls zur Stärkung der Versorgungssicherheit in der Schweiz bei.

Förderung erneuerbarer Energien: Genau wie die Schweiz verfolgt die EU das Ziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 und hat sich für den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierte Ziele gesteckt. Die EU ist – wie die Schweiz – mit den Herausforderungen des Ausbaus konfrontiert und bestrebt, erneuerbare Energien optimal in den Markt zu integrieren. Die Rahmenbedingungen in der EU sind darauf ausgerichtet und fördern insbesondere den länderübergreifenden Ausgleich wetterabhängiger Produktion aus Photovoltaik und Wind. Die Förderung erneuerbarer Energien erfolgt in der EU marktnah und transparent – auch die schweizerischen Förderinstrumente können weiter eingesetzt werden, sofern diese den EU-Kriterien entsprechen und marktkompatibel ausgestaltet sind. Die Schweiz kann somit den Ausbau erneuerbarer Energien weiterhin gezielt fördern.

Wasserkraftkonzessionen: Im Hinblick auf die Wasserkraft ist es der Schweizer Verhandlungsdelegation gelungen, die Eigenheiten der Schweizer Energieproduktion im Rahmen des Stromabkommens zu wahren. Die Kantone behalten die volle Kompetenz zur Konzessionsvergabe, ohne dass das Stromabkommen zusätzliche Vorgaben macht. Der VSE hat zudem die Bestätigung des Bundesrates zur Kenntnis genommen, dass die Wasserkonzessionen vom Abkommen ausgeschlossen sind und nicht geplant ist, diese in absehbarer Zeit aufzunehmen.

Herkunfts nachweise (HKN): Das Stromabkommen gewährleistet, dass Schweizer Marktakteure gleichberechtigt am europäischen Markt für HKN teilnehmen können. Die Schweizer Regelungen gelten mit dem Stromabkommen als gleichwertig zu denjenigen der EU, sprich, Schweizer HKN werden wieder in der EU anerkannt.

Marktöffnung und Transparenz: Die vollständige Marktöffnung als Voraussetzung für das Stromabkommen ermöglicht es den Endverbrauchern, ihren Stromanbieter sowie ihr präferiertes Angebot in Bezug auf Laufzeit, Herkunft, etc. frei zu wählen. Kleine Endverbraucher (Verbrauch < 50 MWh/Jahr) erhalten die Möglichkeit, in der Grundversorgung zu verbleiben sowie innerhalb geregelter Fristen zwischen freiem Markt und Grundversorgung zu wechseln. Mit der vorgesehenen Preisvergleichsplattform können die Kundinnen und Kunden die Angebote aller EVUs vergleichen. Das schafft Transparenz und trägt zum funktionierenden Markt bei. Sollte es zwischen Stromanbietern und Kundinnen und Kunden zu Streitigkeiten oder ungerechter Behandlungen kommen, steht eine Ombudsstelle zur Verfügung. Darüber hinaus werden dezentrale Produktionsanlagen besser in den Markt eingebunden und die Integration der erneuerbaren Energien somit erleichtert. Die Marktöffnung fördert Innovation und Wettbewerb und erlaubt grundsätzlich den Abbau der aktuell vorherrschenden Überregulierung (Abnahme- und Vergütungspflicht, preisregulierte Grundversorgung, etc.). Von dieser Möglichkeit muss konsequent Gebrauch gemacht werden, da sie Effizienz und Wettbewerb fördert.

Mitgestaltung und Zugang zu Gremien: Mit dem Stromabkommen bleibt die Schweiz ein wichtiger Partner in der europäischen Systementwicklung. Sie erhält Zugang zu den relevanten Gremien (z.B. ACER, ENTSO-E, EU-DSO-Entity), was ihre Mitgestaltungsrechte langfristig sichert und den frühzeitigen Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen gewährleistet.



Planungs- und Rechtssicherheit: Die institutionellen Bestimmungen im Strombereich schaffen klare Zuständigkeiten und Streitbeilegungsmechanismen. Das schützt die Schweiz vor willkürlichen Ausschlüssen aus Plattformen, Prozessen und Gremien.

2 Die vorliegende innerstaatliche Umsetzung wird abgelehnt, eine grundlegende Überarbeitung ist erforderlich

Die vorliegende innerstaatliche Umsetzung wird abgelehnt, es braucht eine grundlegende Überarbeitung. Damit das Schweizer Energiesystem effizient bleibt, muss die Regulierung abgebaut und nicht zusätzlich erhöht werden. Insbesondere in den Bereichen Grundversorgung sowie Abnahme- und Vergütungspflicht braucht es eine schlankere Regulierung. Zusätzliche Regulierung im Rahmen der Markttöffnung lehnt der VSE ab. Die für die Schweiz geltenden Vorgaben dürfen nicht über die Vorgaben der EU hinausgehen. Die Strombranche lehnt den vorliegenden «Swiss finish» ab.

Die vollständige **Markttöffnung** stellt für die Schweiz einen Paradigmenwechsel dar, der gesamtheitlich vollzogen werden muss, um Widersprüche zu vermeiden. Um einen effizienten, wettbewerbsfähigen Schweizer Markt mit kundenorientierten Angeboten zu ermöglichen, müssen die Vorgaben seitens Bund auf ein absolutes Minimum beschränkt werden (vgl. Abschnitt 3 «Markttöffnung und Grundversorgung»).

Mit dem Stromabkommen wird die regulierte **Grundversorgung** künftig nicht mehr das zentrale Versorgungsmodell der Schweiz sein. Neu gibt es für alle Endverbraucher eine Wahlmöglichkeit. Entsprechend steht die Grundversorgung im Wettbewerb mit den vielfältigen Marktprodukten. Sie muss daher ebenso attraktiv sein und darf nicht mit zusätzlichen Vorgaben unnötig verteutert werden (vgl. Abschnitt 3 «Markttöffnung und Grundversorgung»).

Eine **Abnahme- und Vergütungspflicht** durch den Grundversorger ist mit der vollständigen Markttöffnung unvereinbar und systemfremd. Die mit den Pflichten verbundenen Kosten und Verluste dürfen nicht mehr auf die Grundversorgung überwälzt werden. Das wäre nicht nur unfair für Kundinnen und Kunden, die in der Grundversorgung bleiben wollen, sondern würde bei den Grundversorgern zu Verlusten führen. Erforderlich ist eine zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle. Auch muss das Entgelt der eingespeisten Energie marktbasirt ausgestaltet sein: Die Erzeuger aller Anlagen müssen den Anreiz erhalten, in Zeiten mit negativen Preisen den Eigenverbrauch zu optimieren bzw. die Einspeisung zu stoppen. Für die transparente Förderung erneuerbarer Energien steht weiterhin der Netzzuschlagsfonds zur Verfügung.

Die **Entflechtung der Verteilnetzbetreiber** muss im Einklang mit den EU-Strombinnenmarkt-Richtlinien erfolgen und darf nicht darüber hinausgehen. Der VSE **lehnt** den hier vorgeschlagenen «**Swiss finish**» **deutlich ab**. Die EU-Vorgaben erfordern lediglich eine personelle Entflechtung der operativen Leitungspositionen des Verteilnetzbetreibers. Eine personelle Entflechtung von anderen Bereichen wie z.B. Rechtsdienst oder Regulierungsmanagement ist hingegen nicht explizit vorgesehen. Solche «Shared Services» innerhalb des Konzerns müssen weiterhin möglich sein, ebenso die Entsendung von Personen aus der Muttergesellschaft in den Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte. Zudem ist es EVU zu ermöglichen, Mitglieder in den Verwaltungsrat der nationalen Netzgesellschaft zu entsenden, solange diese keinen Einfluss auf den operativen Netzbetrieb nehmen. Stärkere Einschränkungen führen zu Ineffizienzen und höheren Kosten, was die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen beeinträchtigt und sich auf die Preise für Kundinnen und Kunden niederschlägt. Des Weiteren müssen bei der Entflechtung des Verteilnetzbetreibers alle Organisationsformen zulässig sein, sodass sowohl das Energieversorgungsunternehmen

als auch der Verteilnetzbetreiber als Muttergesellschaft auftreten oder beide als Schwestergesellschaften einer gemeinsamen Muttergesellschaft angehören können.

Mit dem Stromabkommen übernimmt die Schweiz grosse Teile des Regulierungsrahmens des europäischen Strombinnenmarkts. Die entsprechenden Richtlinien und Verordnungen der EU im Strombereich gelten grundsätzlich unmittelbar, es sei denn, für die Schweiz bestehen abweichende Bestimmungen oder weitergehende Präzisierungen. Zudem hat die EU einen Regulierungsrahmen, der viel stärker ins Detail geht (z.B. Network Codes, welche direkt anwendbar sind). Dadurch sinkt die Gestaltungsfreiheit der Schweiz bereits in der Umsetzung und das Prinzip der Subsidiarität wird teilweise eingeschränkt. Deshalb ist es nun entscheidend für die Schweiz, jegliche Gestaltungsfreiraume voll auszunutzen, welche die EU-Regulierung offenlässt, und wo immer möglich am **Subsidiaritätsprinzip** festzuhalten. Der VSE lehnt starre Umsetzungsvorschriften auf Gesetzes- und Verordnungsstufe ab. Stattdessen muss die Strombranche weiterhin die Umsetzung aktiv gestalten können, um eine effiziente und praktikable Implementierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Die Branchendokumente dienen dazu, die Vorgaben zu konkretisieren. Sie haben sich bewährt und sind wichtige Elemente der Marktordnung. Diese Funktion sollen sie auch in Zukunft übernehmen können.

Die neuen Bestimmungen dürfen ausschliesslich unter Einräumung **realistischer Übergangsfristen** in Kraft treten. Nicht nur die Grundversorger benötigen genügend Zeit, um den Übertritt der Kundinnen und Kunden in den Markt zu ermöglichen und die Systeme vorzubereiten, sondern auch die Kundinnen und Kunden, um einen geeigneten Lieferanten zu finden. Der VSE fordert eine gesetzliche Mindestfrist von einem Jahr für die Umsetzung nach Inkrafttreten. Für die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben fordert er für alle Verteilnetzbetreiber eine Frist von mindestens drei Jahren. Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bundesrat das Inkrafttreten auf Verordnungsstufe bestimmen wird. Wenn die Verordnungstexte erst kurzfristig vor Inkrafttreten publiziert werden, würde die Strombranche erst sehr spät Gewissheit über die Detailregelungen erhalten und könnte mit unrealistisch kurzen Umsetzungsfristen konfrontiert werden. Um dies zu vermeiden, muss bereits auf Gesetzesstufe eine Mindestfrist für die Umsetzung nach Inkrafttreten implementiert werden.

3 Die Marktöffnung muss konsequent umgesetzt werden

Die vollständige Marktöffnung in der Schweiz ist Voraussetzung für das Stromabkommen und führt zu einer grundlegenden Veränderung der Stromversorgung. Damit die Marktkräfte effizient wirken können, muss der gesamte Regulierungsrahmen diesen Paradigmenwechsel widerspiegeln und dieser muss konsequent in die Gesetze eingehen.

Unter den richtigen Voraussetzungen adressiert der Markt alle Kundenbedürfnisse, auch ohne umfassende Regulierung. Kundinnen und Kunden können aus einer breiten Palette an Marktprodukten ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot wählen. Im Markt werden Produkte mit unterschiedlichen Laufzeiten und Preisstabilitäten (ähnlich dem Hypothekarmarkt) sowie mit unterschiedlicher Herkunft (z.B. aus dem Inland oder aus erneuerbaren Energien etc.) angeboten. Zudem gibt es Produkte, die mit diversen Zusatzdienstleistungen wie Speichermöglichkeiten kombiniert werden können.

Der VSE fordert schlanke Vorgaben, die das effiziente Funktionieren des Marktes sicherstellen. Staatlich verordnete Vertragsinhalte oder Preisbildungsmechanismen schränken die unternehmerische Freiheit und Marktviehfalt zu stark ein. Besonders im Hinblick auf erneuerbare Energien und auf ein dynamischeres Energiesystem muss und kann der Markt flexibler auf sich verändernde Kundenbedürfnisse und technische

Entwicklungen reagieren als eine regulierte Grundversorgung. Der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten ist mit der Wahlfreiheit sowie einer Preisvergleichsplattform und einer Ombudsstelle sichergestellt.

Im Vorschlag des Bundes zur innerstaatlichen Umsetzung wird die Marktlogik nur unzureichend implementiert. Es finden sich in den aktuellen Gesetzesentwürfen zahlreiche Vorgaben, die mit der Marktlogik nicht kompatibel sind oder den Markt gar unnötig einschränken. Ein Beispiel ist das geplante System der Grundversorgung mit regulierten Preisen. Der VSE anerkennt zwar den politischen Wunsch nach einer Grundversorgung, diese muss aber deutlich schlanker und marktkompatibler ausgestaltet werden.

Garantierte Versorgung mit jährlichen Fixpreisen

Das Modell der vollständigen Schweizer Markttöffnung sieht eine optionale Grundversorgung für kleine Endverbraucher (Verbrauch < 50 MWh/Jahr) vor, aus der diese jederzeit austreten können. Die Grundversorgung steht im Wettbewerb mit den Marktprodukten, da die Markttöffnung den Endverbrauchern die Wahlfreiheit gibt, zwischen Markt und Grundversorgung zu wechseln. Strikte Vorgaben für die Grundversorgung bergen das Risiko von einseitigen Optimierungen von wechselnden Kundinnen und Kunden zulasten solcher, die in der Grundversorgung verbleiben. Entsprechend müssen sich die Vorgaben für die Grundversorgung auf das Wesentliche beschränken und marktnah sein.

Ziel der Grundversorgung muss aus Sicht VSE sein, für Kundinnen und Kunden eine garantierte Versorgung zu einem jährlich fixen Preis ohne Preisspitzen und ohne Wechselaufwand zu gewährleisten.

Der Bundesrat hält an einer Grundversorgung mit strikten Vorgaben fest, welche auf dem aktuellen Stromgesetz basieren und die Entwicklung hin zur Markttöffnung komplett ausblenden: Pflichtanteile an erneuerbaren Energien und erweiterter Eigenproduktion sowie unveränderte Preisregulierung bleiben bestehen. Der VSE lehnt diese Vorgaben ab und fordert, dass sie vollständig gestrichen werden.

Die Vorgaben stehen einer effizienten Grundversorgung entgegen. Die Grundversorgung soll eine faire Alternative zu den Marktprodukten darstellen. Damit das möglich ist, sind die Vorgaben für die Grundversorger – ähnlich wie in Deutschland – deutlich zu lockern: Im Vordergrund stehen ein jährlicher fixer Preis sowie eine Beschaffung von Strom für die Grundversorgung, die so gestaltet werden muss, dass die Preise weitgehend gegen Marktpreisschwankungen abgesichert sind (strukturierte Beschaffung). Eine Prüfung der Missbräuchlichkeit erfolgt durch die EiCom. Von weitergehenden Vorgaben ist abzusehen, da sie kontraproduktiv sind. Die im Entwurf vorgeschlagenen Vorgaben verteuren die Grundversorgung unnötig – und zwar zu Ungunsten der grundversorgten Kundinnen und Kunden, welche nicht wechseln. Je mehr Vorgaben und Risiken der Grundversorgung auferlegt werden, desto aufwändiger, teurer und unattraktiver wird sie. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, inkl. der Ausbau von Kleinanlagen, darf nicht auf Kosten der wechselaversionen, grundversorgten Kundinnen und Kunden erfolgen. Es braucht alternative Lösungen, um den Ausbau der heimischen erneuerbaren Energien zu fördern. Zur Finanzierung steht der Netzzuschlagsfonds zur Verfügung.

Das Beispiel Deutschland zeigt erfolgreich, dass eine verlässliche Grundversorgung ohne weitergehende Preisregulierung möglich ist.



4 Weitere Bemerkungen

Im Folgenden nimmt der VSE zu weiteren Punkten der geplanten Umsetzung des Stromabkommens Stellung, bei denen aus Sicht der Branche erheblicher Anpassungsbedarf besteht.

In Bezug auf die **begleitenden Massnahmen zur Marktöffnung** ist es wichtig, dass die Schweizer Gesetzgebung nicht über die EU-Vorgaben hinausgeht. Detaillierte Vorgaben zu personellen, technischen oder finanziellen Ressourcen lehnt der VSE ab. Bei Streitigkeiten sollen Endverbraucher zunächst selbst den Dialog mit dem Unternehmen suchen, bevor die Ombudsstelle eingeschaltet wird. Das vorgeschlagene Monitoring der Arbeitsbedingungen stellt einen «Swiss finish» dar, verursacht hohen administrativen Aufwand und ist angesichts des bestehenden Fachkräftemangels weder notwendig noch zielführend.

Die **Stromreserve** ist ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Versorgungssicherheit. Die Reserve ist beizubehalten und muss auf konkrete, vorhersehbare Massnahmen – wie in der EU vorgesehen – gestützt werden, damit die Markt- und Investitionssicherheit gewährleistet bleibt. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve ist abzuschaffen. Sie ist mit dem Stromabkommen unvereinbar. Stattdessen ist die Wasserkraftreserve mittels wettbewerblicher Ausschreibung zu beschaffen. Dieses System hat sich bewährt.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu **Rechtsverhältnissen und Rechtsweg** sind enger zu fassen. Nur Streitigkeiten in Zusammenhang mit geldwerten Leistungen, insbesondere aus Stromrechnungen, sollen ausdrücklich dem Privatrecht unterstellt werden. Für alle übrigen Fälle ist an der bestehenden Praxis festzuhalten. Abweichende kantonale Regelungen sind zu respektieren.

5 Abschliessende Bemerkungen

Der VSE fordert marktorientierte Rahmenbedingungen und lehnt zusätzliche Vorgaben, insbesondere einen «Swiss finish» klar ab, da dies die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz schwächt. Der VSE bringt seine Vorschläge und sein Fachwissen gern aktiv in die notwendige Überarbeitung und Diskussionen zur innerstaatlichen Umsetzung ein. Die abschliessende Beurteilung des Gesamtpakets nimmt der VSE nach Abschluss der parlamentarischen Beratung vor.

Freundliche Grüsse



Michael Frank
Direktor



Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

Beilage:

Antwortformular Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU – Teil Strom

